

# **Satzung**

## des Verbandes Bayerischer Schulumusiker e. V.

- Neufassung -

Genehmigt in der Mitgliederversammlung am 4. April 2009 in Nürnberg.

---

### **§ 1 Name, Sitz**

<sup>1</sup> Der Verein führt den Namen „Verband Bayerischer Schulumusiker e. V.“ (VBS). <sup>2</sup> Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. <sup>3</sup> Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

<sup>1</sup> Aufgaben des Vereins sind:

- a) Vertretung aller beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder,
- b) Förderung des Fachs Musik in Schule und Lehrerbildung,
- c) Bemühung um die Fortbildung seiner Mitglieder.

<sup>2</sup> Der Verein verfolgt keine materiellen und geschäftlichen Ziele. <sup>3</sup> Die Bildung eines Vereinsvermögens wird nicht angestrebt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup> Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Lehrkräfte, die an Schulen aller Art Musikunterricht erteilen,
- b) Lehrkräfte an Hochschulen und Universitäten, die die „Musikpädagogik“ vertreten,
- c) alle unter a) und b) genannten Lehrkräfte im Ruhestand und in Beurlaubung,
- d) Studierende und Referendare / Lehramtsanwärter<sup>1</sup> der Fachrichtung „Musikpädagogik“ für alle Schularten,
- e) alle Personen, die sich in Berufsausbildung befinden und einen Beruf als „Musikpädagoge“ anstreben,

---

<sup>1</sup> Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

- f) alle Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft des VBS auf Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen wurde,
- g) alle natürlichen und juristischen Personen als fördernde Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des VBS unterstützen.

(2) <sup>1</sup> Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. <sup>3</sup> Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs dem Vorstand erklärt werden. <sup>4</sup> Nach dem Austritt können Ansprüche an den Verein nicht mehr gestellt werden. <sup>5</sup> Mitglieder, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Verein entziehen oder sonst den Verein schädigen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. <sup>6</sup> Ein Einspruch gegen einen solchen Beschluss ist möglich. <sup>7</sup> Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beiträge**

(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung von Beiträgen. <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest. <sup>3</sup> Mit der Mitgliedschaft erteilt jedes Mitglied dem Verein die Ermächtigung, den gültigen Mitgliedsbeitrag im Einzugsverfahren zu erheben. <sup>4</sup> Die Abbuchung erfolgt ganzjährig zu Beginn des Kalenderjahrs.

(2) <sup>1</sup> Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung gewähren. <sup>2</sup> Nichtzahlung des Beitrags hat Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

#### **§ 5 Organe**

<sup>1</sup> Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup> Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einlädt. <sup>2</sup> Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks gefordert wird.

(2) <sup>1</sup> Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts,
- b) Wahl des Vorstands,
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(3) <sup>1</sup> Die Leitung der Mitgliederversammlung, die immer beschlussfähig ist, obliegt dem Vorsitzenden, hilfsweise für den Verhinderungsfall anstelle des Vorsitzenden einem Stellvertreter. <sup>2</sup> Über den Versammlungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. <sup>3</sup> Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. <sup>4</sup> Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht zu Gunsten anderer Mitglieder ist möglich. <sup>5</sup> Bei Beschlüssen entscheidet grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit.

(4) <sup>1</sup> Über den Beitritt zu oder Austritt aus anderen Vereinen und Organisationen kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen entschieden werden. <sup>2</sup> Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht zu Gunsten anderer Vereinsmitglieder ist möglich. <sup>3</sup> Eine Mitgliederversammlung mit einem unter § 6 Abs. 4 Satz 1 genannten Tagesordnungspunkt ist nur beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Tagesordnung einberufen wurde und mindestens 25% der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

(5) <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erfolgen. <sup>2</sup> Eine Mitgliederversammlung mit einem unter § 6 Abs. 5 Satz 1 genannten Tagesordnungspunkt ist nur beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Tagesordnung einberufen wurde und mindestens 25% der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

(6) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassensführer. <sup>2</sup> Außerdem gehört der redaktionelle Betreuer der Vereinsmitteilungen, der vom gewählten Vorstand berufen wird, dem Vorstand an, allerdings nicht im Sinne des § 26 BGB. <sup>3</sup> Er hat lediglich beratende, nicht aber vertretende Funktion. <sup>4</sup> Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen. <sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) <sup>1</sup> Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup> Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt geheim durch Stimmzettel. <sup>3</sup> Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup> Briefwahl ist nicht möglich.

(3) <sup>1</sup> Der Vorstand kann nach Bedarf Mitglieder des Vereins mit Referaten betrauen und in dringenden Sachfragen Arbeitsausschüsse bilden. <sup>2</sup> Der Vor-

sitzende und je ein Vorstandsmitglied oder die stellvertretenden Vorsitzenden und je ein Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außegerichtlich. <sup>3</sup> Im Innenverhältnis, ohne Beschränkung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis, soll ein Stellvertreter nur dann von der Vertretungsmacht Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. <sup>4</sup> Das weitere Vorstandsmitglied, das gemeinsam mit dem Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist, kann auch ein Stellvertreter sein.

(4) <sup>1</sup> Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

München, den 4. April 2009

gez. Dr. Markus Köhler  
Vorsitzender

gez. Eugen Regnier  
Schriftführer